

Kundeninformation zu Aktuellen Themen

Neue Transparenzerfordernisse für Schweizer Aktionäre

Die Referendumsfrist zum Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) ist am 2. April 2015 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen im Schweizerischen Gesellschaftsrecht, welche auf den 1. Juli 2015 in Kraft getreten sind, betreffen Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien nicht an der Börse kotiert oder als Bucheffekten ausgelegt sind.

Meldepflicht bei Erwerb von Inhaberaktien

Der Erwerb von Inhaberaktien inkl. Inhaber-Partizipationsscheinen muss der Gesellschaft innert Monatsfrist gemeldet werden, unter Angabe von Vor- und Nachnamen resp. Firma bei Erwerb durch eine juristische Person. Die Identifikation ist anhand eines amtlichen Ausweises mit Foto (natürliche Personen) oder durch einen Handelsregisterauszug (juristische Personen) vorzunehmen. Zusätzlich muss der Besitz an den erworbenen Aktien durch den Erwerber nachgewiesen werden (Bsp. Kopie der Aktie). Auch der Erwerb von nur einer einzigen Inhaberaktie ist meldepflichtig.

Meldepflicht wirtschaftlich berechtigte Personen

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapital oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt. Nachfolgende Änderungen dieser Angaben sind der Gesellschaft ebenfalls zu melden. Diese Meldepflicht wird auf den Erwerb von Inhaber- als auch Namenaktien angewendet. Bei der wirtschaftlich berechtigten Person kann es es sich immer nur um natürliche Personen handeln.

Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses

Die Gesellschaft muss ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen. Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre. Das Verzeichnis muss so aufbewahrt werden, dass in der Schweiz und von mindestens einem in der Schweiz wohnhaften Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Direktor jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachkommt, ruhen die Mitgliedschafts- wie auch die Vermögensrechte. Die Vermögensrechte (Recht auf beschlossene Dividende), kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seine Meldepflicht erfüllt hat. Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte (Stimmrecht wie auch Erhalt einer Dividende) ausüben.

Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft. Aktionäre, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, haben Zeit ihrer Meldepflicht bis zum 31. Dezember 2015 nachzukommen.

IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug
Telefon +41 41 784 41 93

isabella.zwyer@imz-treuhand.ch
www.imz-treuhand.ch